



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN
ZUM
Bgld. Sportförderungsgesetz 2004
gültig ab 1.1.2009

1. Förderungswerber

Förderungen können gewährt werden an

- Vereine, die einem burgenländischen Fachverband angehören und an Fachverbandsmeisterschaften teilnehmen
- Gemeinden, wenn die Sportanlage der Allgemeinheit, insbesondere dem Nachwuchs und Schulen zugänglich gemacht wird
- Physische und juristische Personen mit Wohnsitz im Burgenland, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.2 des Bgld. Sportförderungsgesetzes erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfen-verordnung der EU“ entsprechen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren wenn

- a) die Restfinanzierung durch den Förderungswerber sichergestellt ist
- b) der Förderwerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll
- c) sich der Förderwerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem Land das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- d) sich der Förderwerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- e) sich der Förderwerber verpflichtet, die Sportstätte Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- f) die normgerechte Ausführung (laut ÖISS) des Bauvorhabens gegeben ist.

Das Land Burgenland behält sich vor, für bestimmte Projekte ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

3. Unterlagen

- a) Vollständig ausgefüllter Antrag samt Erklärung (Formblatt) mit einer Stellungnahme des Bürgermeister
- b) Pacht- oder Mietvertrag bzw. ev. Grundstücksauszug
- c) Baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung)
- d) Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen

4. Rechnungen

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Antrag und Förderung stehen müssen.
- Diese sind in **Original UND Kopie** unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.
- Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand und Leistung klar erkennbar sein. **Pauschalbeträge werden nicht anerkannt.**

Rechnungen bis 1.000 EURO werden über Bankweg oder mit Originalkassabon anerkannt. Rechnungen über 1.000 EURO werden ausschließlich nur über Bankweg anerkannt. Bei Telebankingüberweisungen ist auch der entsprechende Kontoauszug in Original zur Einsicht vorzulegen.

Abgerechnet werden können

- Rechnungen von konzessionierten oder gewerbeberechtigten Baufirmen und Genossenschaften (incl. Landwirtschaftliche Maschinenringe) sowie
- Firmenrechnungen

5. Nicht förderbar bzw. abzurechnen sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind
 - b) Zweitanlagen
 - c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen (Kantinen, Küchen, Lagerräume ..)
 - d) Die Errichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätze, Anlagen von Seebädern, Veranstaltungshallen u. dgl..)
 - e) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
 - f) Grundstücksankäufe
 - g) Schulsportanlagen
 - h) Kran- Slip- und Steganlagen im Wassersportbereich (Segeln, Windsurfen etc.)
 - i) Anlagen, die ausschließlich für den Hobby- und Freizeitsport verwendet oder von Vereinen errichtet oder saniert werden, die keinem burgenländischen Landesfachverband angehören oder nicht am ordentlichen Meisterschaftsbetrieb eines Verbandes teilnehmen.
- FERTIGSTELLUNGSFRIST SÄMTLICHER BAUPROJEKTE
AB BEWILLIGUNG : MAX. 3,5 JAHRE

6. FÖRDERUNGSARTEN - und HÖHEN

A. Neu - und Zubau von Umkleidekabinen

- **FUSSBALLKABINEN:** EURO 24.360.--
EURO 174 / m²; bis zu max. 140 m²
- **TENNISKABINEN:** EURO 17.400.—
EURO 174 / m²; bis zu max. 100 m²

- **KABINEN ANDERER SPORTARTEN:** EURO 12.180.-

EURO 174 / m²; bis zu max. 70 m²

Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm im obigen Ausmaß:

Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum mit Sanitäranlagen, Dressen- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.

Dem Normraumprogramm nicht hinzu zu zählen und daher nicht förderbar sind: Kantinen, Ausschank-, Schulungs- und Besprechungsräume, überdachte Sitzterassen und ähnliche Räumlichkeiten.

ZUBAUTEN werden nur bis zur oben angeführten max. Größe der Neuerrichtung bzw. der Obergrenze der Förderungshöhe unter Anwendung des festgesetzten m²/Preises von EURO 174.- für das angeführte Normraumprogramm anerkannt.

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% der Förderung nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – sowie 20% nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Baubehörde erster Instanz.

B. Sanierung von Umkleidekabinen

Mindestens 10 Jahre nach der Errichtung

<u>Einzelmaßnahmen</u>	EURO 3.700.-
-------------------------------------	--------------

(z.B. nur Fenster, Fliesen, Ausstattung, Sanitäranlagen etc..)

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf die Förderungshöhe der umfassenden Sanierung nicht überschreiten.

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% jeder vorgelegten Rechnung errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht. .

Gesamtsanierung mit mindestens 3 Maßnahmen

(z.B. Fenster, Dach, Fassade, Fliesen etc..)

Tenniskabinen:	EURO 17.400.-
Fussballkabinen:	EURO 24.360.-
Kabinen anderer Sportarten:	EURO 12.180.-

Gewährte Einzelmaßnahmenförderungen werden angerechnet.

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% jeder vorgelegten Rechnung errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

C. Errichtung von Alternativenergieanlagen

Bei allen Umkleidekabinen

30 % der saldierten Rechnungen bis zu max.

- EURO 750.- für Wärmepumpen
- EURO 1.450.- für Solaranlagen

Anweisung und Auszahlung nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.

.....

D. Errichtung, Sanierung und Einzelmaßnahmen bei Fußballhauptspielfeldern
Mindestgröße: 90m x 60m

Neuerrichtungen.....	EURO 24.000.-
----------------------	---------------

incl. Beregnung und Spielfeldabgrenzung

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

VORAUSSETZUNG *für die Auszahlung ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Platzes – der jeweiligen Spielklasse entsprechend – vorliegt.*

.....

Gesamtsanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung)	EURO 9.100.-
---	--------------

(z.B. Unterbau, Beregnung, Ballfangnetze, Barriere)

wobei zusätzlich zur Platzsanierung (incl. Unterbau) eine weitere Maßnahme erfolgen muss.

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Einzelmaßnahmen (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) EURO 3.700.-

(z.B. Beregnungsanlagen, Einzäunung, Ballfangnetz, Tribünendachsanie rung etc..)

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

E. Neuerrichtung, Sanierung von Trainingsplätzen: Mindestgröße: 45m x 60m

Neuerrichtungen..... EURO 7.300.-

VORAUSSETZUNG ist, dass die Platzabnahme durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick darauf, dass das Spielfeld für Nachwuchsspiele geeignet ist, erfolgt.

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung)	EURO 2.000.-
--	--------------

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

F. Neuerrichtung und Sanierung von TENNISPLÄTZEN

Neuerrichtungen.....	EURO 5.800.-
pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung	

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) ...	EURO 3.700.-
---	--------------

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

G. Neuerrichtung und Sanierung von
STOCKSCHIESSBAHNEN

Neuerrichtung	für 1 Bahn	EURO 1.450.-
	für 3 Bahnen	EURO 3.625.-
	für 5 Bahnen	EURO 5.800.-
	für 7 Bahnen	EURO 7.250.-
Neuerrichtung jeder weiterer Bahn, deren Anzahl nicht angeführt ist:		EURO 1.200.-

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) EURO 400.- **pro Bahn**

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

H. Neuerrichtung und Sanierung von FLUTLICHTANLAGEN

- bei Fussballanlagen

Hauptspielfeld (mindestens 4 Masten)..... EURO 11.000.-

Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit des Flutlichtes erfolgt.

Ohne Genehmigung durch den BFV kann bei Vorhandensein von mindestens 4 Masten auf dem Hauptspielfeld nur ein Betrag von EURO 7.300.- zur Auszahlung kommen.

Bei Verwendung des Hauptspielfeldspieles für Trainingszwecke und Errichtung von nur 2 Masten kann nur ein Betrag von EURO 3.700.- zur Auszahlung kommen.

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Trainingsplatz (mindestens 2 Masten).....	EURO 4.000.-
---	--------------

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

- bei Tennisanlagen

Pro Tennisanlage	EURO 1.500.-
-------------------------------	---------------------

- **Mindesterfordernis 2 Masten**
- **Unabhängig von der Anzahl der Plätze**

ANWEISUNG. Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage

der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

Sanierung von spieltauglichen Flutlichtanlagen am
Hauptspielfeld (keine Trainingsanlagen):

60% der vorgelegten Rechnungen max.:..... EURO 1.500.-

Voraussetzungen:

1. frühestens 7 Jahre nach Errichtung bzw. Erteilung der Spielberechtigung (Meisterschaftstauglichkeit) durch den BFV
 2. Durchführung der Sanierungsarbeiten durch ein konzessioniertes Fachunternehmen.
-

I. Zuschuss zur Errichtung einer
FERNSEHTAUGLICHEN FLUTLICHTANLAGE

20% der tatsächlichen Kosten max. EURO 30.000.-

VORAUSSETZUNGEN

- *Meisterschaftsbetrieb in einer der höchsten 2 österreichischen Spielklassen*

- *Errichtung wird aufgrund zwingender Bestimmungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb in dieser Liga von einem Bundesverband vorgeschrieben*
- *Anlage wird von diesem Bundesverband als wettspieltauglich erklärt*
- *Sollte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Förderung für eine Flutlichtanlage auf dieser Anlage erfolgt sein, wird diese in voller Höhe angerechnet.*

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Genehmigung des Bundesverbandes im Hinblick auf die Wettspiel-tauglichkeit ausbezahlt.*

J. Errichtung von überdachten Sitzplatztribünen auf Fussballplätzen

EURO 28 / Sitzplatz

Förderung von

400 Sitzplätzen (für alle Ligen und Klassen)..... EURO 11.200.-

- bei Errichtung von weniger als 400 Sitzplätzen, erfolgt die Förderung aliquot.

ANWEISUNG. *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage*

der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

K. Sonderförderung für die Errichtung von behindertengerechten Zuschaueranlagen

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte sowie bei Zu- und Umbau bestehender Zuschaueranlagen zu barrierefreien Sportstätten unter Umsetzung der **Empfehlung des ÖISS (Barrierefreie Sportstätten vom September 2003)** (Ausnahme bilden Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind) erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag um:

30% bei Errichtung nachstehender Infrastruktur für behinderte Zuschauer:

- a) Kassabereich
- b) Zuschauerplätze (Rollstuhlplätze)
- c) Behinderten WC
- d) Barrierefreier Zugang zu Buffet bzw. Gastronomiebereich

bzw. um

20% bei Realisierung von **mindestens zwei Baumassnahmen a-d** wobei die Errichtung eines **Behinderten – WC's** inkludiert sein muss sowie um

10% bei Errichtung **eines Behinderten – WC's**.

Die Grundlage der Beurteilung bildet die ÖISS - Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ vom September 2003.

Bei nachträglicher Umgestaltung der Sportanlage zur Barrierefreien Sportstätte gebühren:

30% der tatsächlichen Kosten (max. EURO 2.940.-) bei Realisierung

aller Baumassnahmen a – d

20% der tatsächlichen Kosten (max. EURO 1.960.-) bei Umsetzung von

mindestens zwei Baumassnahmen (a – d) wobei die Errichtung eines Behinderten

– WC´s inkludiert sein muss sowie

10% der tatsächlichen Kosten (max. EURO 980.-) bei Errichtung eines

Behinderten WC´s.

ANWEISUNG. Nach Vorlage von saldierten Rechnungen sowie

Begutachtung und Förderfreigabe durch den Fördergeber bzw. durch Beauftragte des Fördergebers.

L. Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von TRENDSPORTANLAGEN

- Förderwerber: Gemeinde oder Sportverein
- Errichtung: 20% der vorgelegten Rechnungen bis zu
max. EURO 7.250.-
incl. der Geräte und Hindernisse
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen

- **Bewilligung und Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage incl. der Geräte und Hindernisse sowie einer Fertigstellungsmeldung der Gemeinde**
 - Sanierung bzw. Erweiterung (frühestens 10 Jahre nach der Errichtung):
 - 20% der vorgelegten Rechnungen
max. EURO 1.812.-
 - **Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.**
-

M. Großbauvorhaben sowie Neuerrichtungen von Sportanlagen

1. Werden im Einzelfall behandelt. Hierbei soll im Richtlinienausschuss unter Einbeziehung des jeweiligen Fachverbandes, der Gemeinde und Vertretern des Vereines die Notwendigkeit des Bauvorhabens und die Finanzierung abgeklärt werden und ein Förderungsvorschlag erarbeitet werden.

2. Weiters sollen im Richtlinienausschuss auch Bauvorhaben beraten werden, bei denen die Realisierung bzw. Finanzierung mit den taxativ aufgezählten Fördersummen nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenzen vorgeschlagen werden bzw. eine Nachförderung erfolgen. Hinsichtlich der Anweisung sind die geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

3. In allen anderen – in den Richtlinien taxativ nicht aufgezählten - Bauvorhaben und Projekten kann eine Fördersumme unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen und Richtwerten festgesetzt werden:

- **maximale Fördersumme** (Obergrenze): 20% des vorgelegten Kostenvoranschlages
- **tatsächliche Fördersumme**: 20% der für das Bauvorhaben nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben
- **Bedarf und Notwendigkeit** des Bauvorhabens muss nachgewiesen werden (Fachverband, Gemeinde...).

4. Die unter Punkt 1 und 2 aufgezählten Bauvorhaben und Projekte sind zwingend einer Behandlung im Richtlinienausschuss zuzuführen. Bauvorhaben und Projekte, die unter Punkt 3 zu subsumieren sind, werden im Sportbeirat beraten.

Allgemeine Förderungsbestimmungen

1. Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.
2. Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn:
 - a) Das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
 - b) Der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat.
 - c) Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
 - d) Die Überprüfung durch Organe des Landes oder durch Beauftragte des Landes verweigert oder behindert wird
 - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
 - f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
 - g) Sportler, gegen die Anti – Doping Bestimmungen verstoßen.
3. Geldzuweisungen, die zurückerstattet werden müssen, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

4. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern und Förderfällen, die im Rahmen einer Errichtungsgesellschaft (KEG, GmbH. usw.) abgewickelt werden, gilt nachstehende Vorgangsweise:
- 4.1. Bei Anträgen im Sinne des Abschnittes I (Sportstättenbau) und IV (Veranstaltungsförderung), erfolgt die Berechnung der höchstmöglichen Fördersumme ausschließlich unter Heranziehung von Nettobeträgen (excl. USt.).
- 4.2. Bei Anträgen, deren Förderhöhe im Abschnitt I (Sportstättenbau) taxativ aufgezählt ist und deren Abwicklung im Rahmen von vorsteuerabzugsberechtigten Errichtungsgesellschaften erfolgt, werden beim Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausschließlich Nettobeträge (excl. USt.) berücksichtigt.
5. Förderungen, deren Berechnung im Sinne dieser Richtlinien einen Betrag unter 20 EURO ergeben, fallen unter die Bagatellgrenze und erfordern aus verwaltungswirtschaftlicher Hinsicht keiner Behandlung im Sportbeirat.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- **Amateurboxen**
- **Amateurringen**
- **American Football**
- **Badminton**
- **Baseball (Softball)**
- **Basketball**
- **Behindertensport**
- **Billard (Pool und Karambol)**
- **Bogensport (Bogenschiessen)**
- **Eishockey**
- **Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)**

- **Eis- und Stocksport**
- **Fussball**
- **Gewichtheben**
- **Golf**
- **Grasski**
- **Handball**
- **Inline Hockey**
- **Jagd- und Wurftaubenschiessen**
- **Judo**
- **Jiu Jitsu**
- **Karate**
- **Kickboxen**
- **Leichtathletik**
- **Modellflugsport**
- **Motorsport** (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- **Orientierungslauf** (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
- **Radsport** (**Bahnsport, Mountain-Bike, Straße**)
- **Reiten und Fahren** (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- **Rock´n Roll Akrobatik**
- **Rollsport**
- **Schach**
- **Schiessen**
- **Schi Alpin**
- **Schi nordisch**
- **Snowboard**
- **Schwimmen** (incl. Wasserball)
- **Segeln** (Surfen)
- **Sportkegeln** (Bowling)
- **Taekwon Do**
- **Tanzen** (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- **Tennis**
- **Tischtennis**
- **Triathlon** (Duathlon)
- **Turnen** (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team, Gym 4 All)
- **Volleyball**